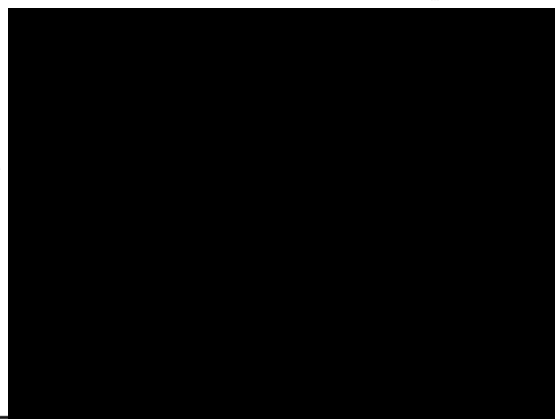
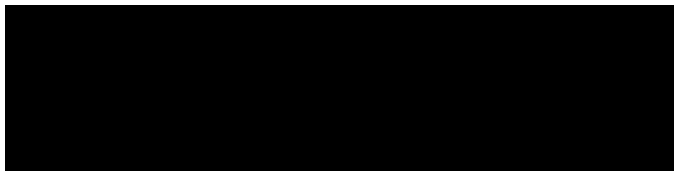




Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow



Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.02.2021 /

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
[Redacted]

Datum
14.04.2021

**Naturschutzrechtliche Entscheidung für bauvorbereitende Maßnahmen
Gemarkung Elstal, Flur 17, Flurstück 575**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.02.2021 ergeht folgender

Bescheid

- I. Für bauvorbereitende Maßnahmen wird Ihnen die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG zum Fangen und Umsiedeln von Zauneidechsen sowie für die Beseitigung des Lebensraumes der Zauneidechse erteilt.
- II. Ihnen wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV für die Verwendung von Eimerfallen erteilt.
- III. Für die Entscheidungen wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von [Redacted]** erhoben.
- IV. Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg:

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE 3316050003861014830
BIC: WELADED1PMB

Befristung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG:

1. Der Bescheid ist bis zum 31.12.2021 befristet. Auf Antrag ist eine Verlängerung möglich.

Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG:

2. **Die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen und vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen durch fachkundige Personen abzufangen.**

Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG:

3. Mit dem Abfangen der Zauneidechsen ist spätestens zu Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechsen zu beginnen.
4. Das Fangen und Umsiedeln wird, wie beantragt, vom Büro BUBO sowie von diesem Büro beaufsichtigten Personen durchgeführt.
5. Die Fangmethode ist entsprechend der Beschreibung in den Antragsunterlagen durchzuführen. Die Eimerfallen sind mindestens täglich zu entleeren. Ein vollständiges Entfernen von Bodenvegetation als Vorbereitung für das Abfangen von Zauneidechsen ist nicht zulässig. Als Versteckmöglichkeiten sind mindestens streifenförmige Vegetationsstrukturen auf der Fläche zu belassen.
6. Die Abfangfläche ist antragsgemäß mit einem Reptilienzaun einzuzäunen. Der Rückbau hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.
7. Gefangene Zauneidechsen sind unverzüglich in die Ansiedlungsfläche Gemarkung Wansdorf, Flur 2, Flurstück 135 (gemäß Lageplan) umzusiedeln.
8. Die Umsiedlungsfläche ist antragsgemäß mit einem Reptilienschutzzaun zu umgeben. Der Rückbau ist nach Abschluss der Aktivitätszeit der Zauneidechsen (in dem Jahr, in dem die Umsiedlung abgeschlossen wurde) durchzuführen. Der Rückbau ist der uNB anzuzeigen.
9. Die von dem Büro BUBO erteilte Bestätigung der Funktionstüchtigkeit der Ansiedlungsfläche inkl. einer Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes ist der uNB mit Karte und Fotos einzureichen. **Eine Umsiedlung von Zauneidechsen ist erst zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit durch den Sachverständigen und die uNB bestätigt wurde.**
10. **Maschinelle Pflanz- bzw. Saatmaßnahmen in Zauneidechsenlebensräumen sind zu unterlassen.**
11. Über die durchgeführten Fangaktionen ist 14-tägig ein Protokoll mit folgenden Inhalten bei der uNB einzureichen: Datum und Uhrzeit der durchgeführten Fangaktionen, Anzahl, Geschlechterverhältnis und Alter (adult, subadult, juvenil) der gefangenen Tiere sowie Aussagen zu den jeweiligen Witterungsbedingungen während der Fangaktionen.

12. Die Durchführung der Fänge ist so häufig und andauernd durchzuführen, bis bei optimalen Witterungsbedingungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Begehungen keine Zauneidechsen gefangen werden (Fangziel). Das Erreichen des Fangziels ist anhand der Fangprotokolle und mit einer fachlichen Einschätzung des anerkannten Experten schriftlich darzustellen und der uNB zur Entscheidung vorzulegen. **Die Fänge sind solange durchzuführen, bis eine Bestätigung zur Einstellung von der uNB vorliegt.**
13. Sofern durch die Reptilienexperten eingeschätzt wird, dass die Aufnahmekapazität der Ansiedlungsfläche erschöpft ist, ist das Abfangen einzustellen bis weitere Ansiedlungsflächen funktionsfähig zur Verfügung stehen.
14. Vier Wochen nach Bestätigung des Fangziels ist der uNB ein Gesamtbericht als Auswertung der Fangaktion vorzulegen. Der Bericht muss mindestens enthalten: Datum und Uhrzeit der durchgeführten Fangaktionen sowie Aussagen zu den jeweiligen Witterungsbedingungen, Gesamtzahl der gefangenen Tiere, Geschlechterverhältnis und Alter (adult, subadult, juvenil) der gefangenen Tiere, Gesamtzahl trächtiger Weibchen, Gesamtzahl Weibchen mit bereits erfolgter Eiablage, ggf. Gesamtzahl diesjährig geschlüpfter Tiere.
15. Auf der Ansiedlungsfläche ist eine dreijährige Erfolgskontrolle (beginnend im Jahr nach der Umsiedlung) entsprechend der fachlichen Methodenstandards durchzuführen, die mindestens 3 Begehungen je Kontrolljahr bei günstigen Witterungsverhältnissen im Zeitraum April bis August umfassen muss. Der Bericht über die Erfolgskontrolle ist jeweils spätestens bis Ende des jeweiligen Durchführungsjahres der uNB vorzulegen. Die Berichte müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ausführungen zur angewandten Methodik,
 - Erfassungsprotokolle mit Datum und Uhrzeit der Begehungen sowie der Wetterbedingungen (Temperatur, Niederschlag),
 - Karten und Tabelle mit nachgewiesenen Zauneidechsen (inkl. Alters- und Geschlechtsangabe),
 - kurze Bewertung der Kartiererergebnisse und des Maßnahmeerfolges

Für den Fall, dass im Ergebnis der Erfolgskontrolle kein ausreichender Maßnahmeerfolg für die Zauneidechse festgestellt wird, sind vom Antragsteller, in Abstimmung mit Sachverständigen, Ergänzungen von Maßnahmen und/oder Ansiedlungsflächen vorzunehmen. Wenn dieser Fall eintritt, ist die uNB zuvor schriftlich zu informieren.
16. Die Ansiedlungsfläche ist entsprechend den Anforderungen der Zauneidechsen an ihren Lebensraum dauerhaft, mindestens über einen Zeitraum von 20 Jahren, zu pflegen. Die Pflegemaßnahmen sind mit einem Reptilienexperten abzustimmen.
17. Die dauerhafte Sicherung der Umsiedlungsfläche (Gemarkung Wansdorf, Flur 2, Flurstück 135; gemäß Lageplan) ist der uNB nachzuweisen. Hierzu ist der uNB bis spätestens 3 Monate nach Erhalt des Bescheides der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Havelland, Untere Natur-schutzbehörde bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt

vorzuweisen: Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Maßnahmen des Artenschutzes entsprechend der artenschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland mit dem Aktenzeichen 51237-21 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Maßnahmen des Artenschutzes für die Zauneidechse gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Grundbuch ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland der entsprechende Auszug unter Angabe der Aktenzeichen des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen.

18. Beifänge anderer Arten (Reptilien, Kleinsäuger) sind ebenfalls in artspezifisch geeigneten Bereichen außerhalb der Eingriffs-/Bauflächen auszusetzen.

Auflagenerweiterungsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG:

19. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 und § 49 Abs. 2 VwVfG:

20. Für den Fall, dass Sie den vorstehenden Nebenbestimmungen nicht oder nicht ausreichend nachkommen, behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides insgesamt oder in Teilen vor.

V. Begründung

Sie beabsichtigen, auf dem Flurstück Gemarkung Elstal, Flur 17, Flurstück 575 bauvorbereitende Maßnahmen durchzuführen. Die Fläche befindet sich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark. Darüber hinaus liegt die Fläche änderungsbedingt in dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. E 44 „Heidesiedlung Nord“.

Im Rahmen einer Kartierung wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Gutachterlich wird von einem Bestand von 20-30 Tieren ausgegangen. Als maximal mögliche Populationsgröße wird ein Bestand von 150 Tieren angegeben.

Die Zauneidechse ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt. Mit Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen werden die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse unwiderruflich beseitigt. Darüber hinaus sollen die Zauneidechsen gefangen und auf eine externe Fläche umgesiedelt werden. Der Fang unterliegt dem Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Entsprechend beantragten Sie die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG. Für den Fang der Zauneidechsen kommt als nicht selektive Methode der Fang mit Eimerfallen zur

Anwendung, die den Verboten gemäß § 4 Abs. 1 BArtSchV unterliegt. Entsprechend beantragen Sie die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland ist gemäß § 1 sowie § 7 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27.05.2013 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 BNatSchG sowie von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BArtSchV zuständig.

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist gemäß § 36 Satz 1, Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Die Stellungnahme wurde bei der Erteilung dieser Genehmigung berücksichtigt.

Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme „aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugelassen werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darf „die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der geplanten Maßnahmen sowie das Fehlen von zumutbaren Alternativen sind in den Antragsunterlagen dargelegt worden.

a) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Der geplante Bau eines Wohn- und Nahversorgungskomplexes liegt, insbesondere im Einzugsbereich von Berlin sowie unter Berücksichtigung wachsender Bevölkerungszahlen in der Gemeinde Wustermark, im öffentlichen Interesse. Unter Beachtung der isolierten Lage des Zauneidechsenlebensraumes in der Heidesiedlung sowie der fachgerechten Umsiedlung sowie der dauerhaften Pflege und Sicherung der Umsiedlungsfläche überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung bauvorbereitender Maßnahmen den Belangen des Artenschutzes.

b) Zumutbare Alternativen

Die Standortalternativenprüfung erfolgte bereits im Bebauungsplanverfahren.

c) Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten

Hierbei sind die Auswirkungen auf die Population der Art in Brandenburg und Deutschland insgesamt zu betrachten. Es darf sich in der Regel weder der Erhaltungszustand der einen

noch der anderen Population verschlechtern (s. Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 30. April 2008 zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007).

Im Land Brandenburg ist die Zauneidechse die am weitesten verbreitete Eidechsenart. Die Tiere werden abgefangen und in die aufgewerteten Flächen umgesiedelt. Der Lebendfang ist für einen begrenzten Zeitraum und nur für die Dauer der sofortigen Umsiedlung in geeignete Ersatzflächen vorgesehen. Der für die Durchführung notwendige Sachverstand ist sichergestellt. Die dingliche Sicherung der Fläche sowie dauerhafte Pflegemaßnahmen sollen die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Umsiedlungsfläche gewährleisten. Eine Verschlechterung der lokalen Zauneidechsenpopulation und damit auch der landesweiten Population dieser Art ist damit nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung liegen vor. Die Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG kann erteilt werden.

Bundesartenschutzverordnung

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. Mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen.

Für den Fang von Zauneidechsen kommt als nicht selektive Methode der Fang mit Eimerfallen zur Anwendung, die den Verboten der Bundesartenschutzverordnung unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20) vom 26.1.2010, S.7) und Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates nicht entgegenstehen.

Der Fang ist als Grundvoraussetzung für die Umsiedlung und damit zum Schutz der Zauneidechsen zu betrachten. Die Ausführungen zum Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG sind heranzuziehen.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen vor. Die Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 kann daher erteilt werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Gebühr in Höhe von [REDACTED] ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides unter Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] auf das Konto des Landkreises Havelland bei der MBS Potsdam IBAN: [REDACTED] zu überweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, §§ 10 ff. des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Teil I, Nr. 11, S. 246 vom 15. Juli 2009) in Verbindung mit § 1 und Anlage 2, Tarifstellen 4.5.2 und 4.5.4 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl. Teil II, Nr. 77 vom 29. November 2011) in der derzeit gültigen Fassung.

VII. Hinweise:

Weitere naturschutzrechtliche Fragestellungen finden in dieser Genehmigung keine Berücksichtigung. Diese werden abschließend im laufenden Bebauungsplanverfahren beurteilt.

Durch diesen Bescheid bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen sowie privatrechtlicher Erlaubnisse des Grundstückseigentümers unberührt. Diese sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Dieser Bescheid ergeht weiterhin unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in jeder Dienststelle des Landrates des Landkreises Havelland einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

Sachbearbeiter

